BESCHLUSS DES RATES

vom 5. Februar 1980

zur Anpassung der dem Europäischen Entwicklungsfonds (1975) zur Verfügung gestellten Beträge für die AKP-Staaten einerseits und die überseeischen Länder und Gebiete sowie die französischen überseeischen Departements andererseits

(80/160/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf das am 11. Juli 1975 in Brüssel unterzeichnete Interne Abkommen über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft (1), nachstehend „Internes Abkommen" genannt, in der Fassung des Abkommens vom 28. März 1977 (2), insbesondere auf Artikel 1 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Santa Lucia und die Republik Kiribati, ehemalige überseeische Länder und Gebiete, die aufgrund des Beschlusses 76/568/EWG (3) mit der Gemeinschaft assoziiert waren, sind unabhängig geworden und haben ihren Beitritt zum AKP—EWG-Abkommen von Lome gemäß dessen Artikel 89 beantragt. Der AKP—EWG-Ministerrat hat diesen Anträgen zugestimmt. Mit der Hinterlegung ihrer Beitrittsurkunden beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Gemeinschaften sind diese Staaten somit am 28. Juni bzw. 30. Oktober 1979 dem Abkommen beigetreten.

Gemäß Artikel 1 Absatz 4 des Internen Abkommens ist daher der in Artikel 1 Absatz 3a Buchstabe b) für die überseeischen Länder und Gebiete und die französischen überseeischen Departements vorgesehene Betrag zu kürzen und die in Buchstabe a) des genannten Absatzes für die AKP-Staaten vorgesehenen Beträge entsprechend zu erhöhen.

Diese Anpassung ist auf der Grundlage der Beträge vorzunehmen, die dem Europäischen Entwicklungsfonds zur Verfügung gestellt sind nach dem Beitritt von ehemaligen assoziierten überseeischen Ländern und Gebieten zum AKP—EWG-Abkommen von Lome (4) —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Artikel 1 Absätze 3a und 3b des Internen Abkommens erhält folgende Fassung:

„(3a) Vom 30. Oktober 1979 an wird der in Absatz 2a vorgesehene Betrag von 3 159,5 Millionen Europäischen Rechnungseinheiten wie folgt aufgeteilt:

a) 3 074,4355 Millionen Europäische Rechnungseinheiten für die AKP-Staaten; davon

   — 3 000 Millionen Europäische Rechnungseinheiten aus der in Absatz 3 Buchstabe a) für die ursprünglichen AKP-Staaten anfänglich vorgesehenen Ausstattung,

   — 9,5 Millionen Europäische Rechnungseinheiten aus dem in Absatz 2a vorgesehenen Betrag,

   — 13 Millionen Europäische Rechnungseinheiten aus dem Betrag nach Artikel 30 Absatz 4 Buchstabe a) erster Gedankenstrich, eingeführt durch Beschluß 77/155/EWG zur Anpassung des Beschlusses 76/568/EWG über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (1),

   — 51,9355 Millionen Europäische Rechnungseinheiten aus dem Betrag, der durch die Beschlüsse 77/156/EWG (2), 78/464/EWG (3) und 79/309/EWG (4) zur Anpassung der dem Europäischen Entwicklungsfonds (1975) zur Verfügung gestellten Beträge für die AKP-Staaten einerseits, die überseeischen Länder und Gebiete und die überseeischen Departements andererseits im Anschluß an den Beitritt der Republik Suriname, der Republik der Seychellen, des Komorischen Staates, der Republik Dschibuti, der Salomonen, Tuvalus, Dominicas, Santa Lucias und der Republik Kiribati zum Abkommen von den ÜLG-Mitteln auf die AKP-Mittel übertragen worden ist;

b) 85,0645 Millionen Europäische Rechnungseinheiten für die überseeischen Länder und Gebiete sowie die überseeischen französischen Departements aus den in Absatz 3 Buchstaben b) und c) ursprünglich vorgesehenen Beträgen unter Berücksichtigung der Kürzung gemäß den unter Buchstabe a) vierter Gedankenstrich genannten Beschlüssen.

(1) ABl. Nr. L 25 vom 30. 1. 1976, S. 168.
(2) ABl. Nr. L 287 vom 13. 10. 1978, S. 22.
(3) ABl. Nr. L 176 vom 1. 7. 1976, S. 8.
(4) ABl. Nr. L 72 vom 23. 3. 1979, S. 31.

(3b) a) Der in Absatz 3a Buchstabe a) genannte Betrag für die AKP-Staaten wird wie folgt aufgeteilt :

2 149,8505 Millionen Europäische Rechnungseinheiten in Form von Zuschüssen,

445,585 Millionen Europäische Rechnungseinheiten in Form von Sonderdarlehen,

99,0 Millionen Europäische Rechnungseinheiten in Form von haftendem Kapital,

380 Millionen Europäische Rechnungseinheiten in Form von Transfers nach Titel II des Abkommens ;

b) Der in Absatz 3a Buchstabe b) genannte Betrag für die überseeischen Länder und Gebiete und die französischen überseeischen Departements wird wie folgt aufgeteilt ;

28,1375 Millionen Europäische Rechnungseinheiten in Form von Zuschüssen,

23,915 Millionen Europäische Rechnungseinheiten in Form von Sonderdarlehen,

2,0 Millionen Europäische Rechnungseinheiten in Form von haftendem Kapital,

11,012 Millionen Europäische Rechnungseinheiten in Form einer Rücklage,

20 Millionen Europäische Rechnungseinheiten in Form von Transfers für die Länder und Gebiete gemäß den die Stabilisierung der Ausfuhrerlöse betreffenden Bestimmungen.

---

(1) ABl. Nr. L 46 vom 18. 2. 1977, S. 15.
(2) ABl. Nr. L 46 vom 18. 2. 1977, S. 17.
(3) ABl. Nr. L 147 vom 3. 6. 1978, S. 37.
(4) ABl. Nr. L 72 vom 23. 3. 1979, S. 31."

Artikel 2

Dieser Beschluß gilt mit Wirkung vom 1. November 1979.

Geschehen zu Brüssel am 5. Februar 1980.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. ZAMBERLETTI